



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/1130

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-05-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.11.2021

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|----------------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| Finanz- und Digitalisierungsausschuss | 29.11.2021 | Kenntnisnahme | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 13.12.2021 | Kenntnisnahme | öffentlich |

Betreff:

7. Sachstandsbericht Finanzen Corona

Kenntnisnahme:

Der beigefügte 7. Sachstandsbericht über die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen wird zur Kenntnis genommen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

Anlage/n:

2021-11-25 VII. Sachstandsbericht per 30.09.2021 FINAL



Stadt Leverkusen

Dezernat II Finanzen und Digitalisierung



30.09.2021

Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen

VII. Sachstandsbericht

gemäß § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Abbildungsverzeichnis | 1 |
| Vorwort | 2 |
| 1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2022 | 2 |
| 2. Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt | 3 |
| 2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen | 3 |
| 2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen | 3 |
| 2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält | 4 |
| 2.3.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 4 |
| 2.3.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 4 |
| 2.3.3 Gewerbesteuerumlage | 4 |
| 2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts | 5 |
| 2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen | 6 |
| 2.5.1 Bestellungen gesamt | 6 |
| 2.5.2 Bestellungen konsumtiv | 7 |
| 2.5.3 Bestellungen investiv | 9 |
| 2.6. Corona bedingter Aufwand – Bilanzierungshilfe 2020 ff | 12 |
| 2.7. Impfzentrum | 12 |
| 3. Personalaufwendungen | 13 |
| 4. Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter | 13 |
| 5. Haushaltsrechtliche Maßnahmen | 17 |
| 6. Besonderheiten | 18 |
| 7. Liquiditätskredite | 18 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Vorlagen Ausschuss und Rat..... | 2 |
| Abbildung 2: Zusammenfassung große Steuerpositionen..... | 6 |
| Abbildung 3: Bestellungen gesamt pro Organisationseinheit | 7 |
| Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit..... | 7 |
| Abbildung 5: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen..... | 8 |
| Abbildung 6: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto | 9 |
| Abbildung 7: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf | 9 |
| Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit | 10 |
| Abbildung 9: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen | 10 |
| Abbildung 10: Investive Bestellungen nach Sachkonto..... | 11 |
| Abbildung 11: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf | 11 |
| Abbildung 12: Aufteilung Corona bedingte Personalkosten | 13 |
| Abbildung 13: Prognose Ergebnis 2021 Gesellschaften | 14 |
| Abbildung 14: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung..... | 19 |

Vorwort

Mit dem nunmehr vorliegenden VII. Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen informiert der Stadtkämmerer über die aktuelle finanzielle Lage der Stadt Leverkusen sowie über weitere, bisher rein fiskalisch noch nicht bewertbare Vorgänge. Damit kommt die Stadt Leverkusen den Verpflichtungen gem. § 2 Absatz 2 aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) nach, das am 30.09.2020 in Kraft getreten ist.

Der Gesetzesentwurf für ein „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ befindet sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren. Mit der Verabschiedung des Gesetzes kann zum 26.11.2021 gerechnet werden (siehe Drucksache 17/14304). Dadurch bleibt die o. g. Berichtspflicht auch für das Jahr 2022 bestehen.

Die Berichte wurden der Politik wie folgt zur Kenntnis gegeben:

| Bericht | Vorlage | Stichtag | Gremium |
|-------------------------------------|-----------|------------|----------------------|
| 1.Sachstandsbericht Finanzen Corona | 2020/3549 | 23.04.2020 | Hauptausschuss |
| 2.Sachstandsbericht Finanzen Corona | 2020/3681 | 10.06.2020 | Finanzausschuss; Rat |
| 3.Sachstandsbericht Finanzen Corona | 2020/3888 | 11.09.2020 | Finanzausschuss; Rat |
| 4.Sachstandsbericht Finanzen Corona | 2020/0182 | 31.10.2020 | Finanzausschuss; Rat |
| 5.Sachstandsbericht Finanzen Corona | 2021/0660 | 10.05.2021 | Finanzausschuss; Rat |
| 6.Sachstandsbericht Finanzen Corona | 2021/0928 | 27.09.2021 | Finanzausschuss; Rat |
| 7.Sachstandsbericht Finanzen Corona | 2021/1130 | 29.11.2021 | Finanzausschuss; Rat |

Abbildung 1: Vorlagen Ausschuss und Rat

1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2022

Der Entwurf des Haushalts 2022 ff. wird am 02.11.2021 in den Rat eingebracht (Vorlage 2021/1084). Der Entwurf enthält eine Corona-Isolierung i. H. v. 30,03 Mio. € für das Haushaltsjahr 2022. Für nähere Informationen wird auf den Vorbericht verwiesen (Band 3, Seite 44ff.) sowie auf die Präsentation im Rahmen der Informationsveranstaltung des Stadtkämmerers für die Politik Anfang November 2021.

Die Beschlussfassung über den Haushalt 2022 ist für den 13.12.2021 geplant (Vorlage 2021/1085).

2. Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt

Mit der Vorlage 2021/0993 wurde am 04.10.2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2020 beschlossen. Das Haushaltsjahr schließt mit einem Überschuss i. H. v. 15.443.908,74 € (Plan 2020: Überschuss i. H. v. 1.376.500,00 €) ab. Dies entspricht einer Verbesserung von 14.067.408,74 €.

Hierin enthalten ist eine Isolierung der Corona-Belastungen in Höhe von 51.087.637,87 €. Diese Haushaltsbelastung 2020 wurde im Jahresabschluss 2020 durch einen Sonderertrag in gleicher Höhe als aktiver Bilanzposten gemäß NKF-CIG § 5 Abs. 4 angesetzt und neutralisiert.

Nähere Erläuterungen zur Zusammensetzung des Postens können dem Punkt 2.6 entnommen werden. Ohne die Bilanzierung der Notfallsituation als Vermögensgegenstand gegen den außerordentlichen Ertrag würde das Jahr mit einem Verlust in Höhe von 35.643.729,13 € abschließen.

2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Leverkusen sind weiterhin spürbar. Es haben sich im Vergleich zum V. und VI. Sachstandsbericht keine grundlegenden Änderungen ergeben. Aufgrund der seitens des Gesetzgebers verlängerten Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen können bisher die Auswirkungen der Corona Pandemie auf die Gewerbeerträge der im Leverkusener Stadtgebiet ansässigen Firmen für den Veranlagungszeitraum 2020 nicht eingeschätzt werden.

Die vorliegenden Ergebnisse der 160. Steuerschätzung aus Mai 2021 lassen ebenfalls keine weiteren tiefgreifenden Änderungen erkennen. Sie prognostiziert lediglich eine schrittweise Erholung der Gewerbesteuereinnahmen für die folgenden Haushaltsjahre.

Die Verwaltung geht weiterhin zum Stichtag 30.09.2021 von einer Erfüllung des Planansatzes unter Berücksichtigung der Corona bedingten Minderungen aus. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 2.2 und hier insbesondere auf die Änderung der Gewerbesteuervorauszahlungen verwiesen.

2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen

Seitens der Verwaltung wurden zum Stichtag 30.09.2021 Corona bedingte Herabsetzungen von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer 2020 und 2021 in Höhe von rund 14 Mio. € erfasst.

Das steuerliche Volumen der Corona bedingten Herabsetzungen von Vorauszahlungen ist im Vergleich zum VI. Sachstandsbericht mit 48% signifikant

gestiegen. Hier ist jedoch anzumerken, dass sich 80 % der Änderung des Volumens im Vergleich zum VI. Sachstandsberichts auf eine geringe Anzahl von Anträgen bezieht.

Die beantragten und stattgegebenen Stundungen zu Gewerbesteueranlagen bzw. Vorauszahlungen haben sich im Vergleich zum VI. Sachstandsbericht nicht verändert.

2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält

2.3.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist von den Einzahlungen auf Landesebene abhängig. Die Entwicklung der Steuern ist jedoch immer noch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Gemäß der aktuellen 160. Steuerschätzung bleiben die Prognosewerte für die zu verteilenden Anteile an der Einkommensteuer im Vergleich zum VI. Sachstandsbericht unverändert.

Wie bereits unter 2.1 ausgeführt ist eine sichere Prognose aufgrund der noch laufenden Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen auch hier nicht möglich. Aufgrund der aktuellen Orientierungsdaten ist für Leverkusen auch weiterhin von einem geminderten Planansatz von 84,3 Mio. € zum 31.12.2021 auszugehen. Jedoch sind auch noch die Auswirkungen aus den für den Spätherbst avisierten Daten der Steuerschätzung, der Modellrechnung sowie der Eckdaten des GFG 2022 abzuwarten.

Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle Städtetag kann es grundsätzlich je nach Land zu unterschiedlich starken Einbrüchen der Einkommen kommen. Die negativen Folgen der Pandemie für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind noch nicht vollends abzusehen.

2.3.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Es ergeben sich mangels grundlegender Erkenntnisse und geänderter Datenlage keine Abweichungen zu den im VI. Sachstandsbericht genannten Werten. Zum Stichtag 30.09.2021 geht die Verwaltung davon aus, dass der Planansatz knapp unterschritten wird.

2.3.3 Gewerbesteuerumlage

Die Berechnung der Gewerbesteuerumlage korreliert mit dem Aufkommen zur Gewerbesteuer und ist von deren unterjährigen Entwicklung abhängig. Hier wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.

2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts

Grundsteuern

Bei den Grundsteuern A und B geht die Verwaltung weiterhin von keinen nennenswerten Verschlechterungen aus. Der Planansatz in Höhe von 92.300 € bei der Grundsteuer A wird mindestens erreicht und der Planansatz in Höhe von 48.751.000 € bei der Grundsteuer B wird voraussichtlich um ca. 350.000 € überschritten.

Kindergarten- und OGS-Beiträge

Haushaltsbelastungen ergeben sich auch im Geschäftsjahr 2021 durch die Aussetzung bzw. den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie Verpflegungskosten im Zeitraum Januar bis Mai 2021.

Die Ausfälle bei den Verpflegungskosten sind durch die Stadt Leverkusen **alleine** zu tragen.

Das Land NRW hat 50 % der ausgefallenen Elternbeiträge für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule für die Monate Januar und Februar 2021 übernommen, für die Monate März bis Mai 2021 ist der Zuschuss des Landes in Höhe von 25 % ebenfalls ausgezahlt worden. Die Mindererträge bei den Elternbeiträgen für Betreuung und Verpflegung in der OGS belaufen sich somit unter Einrechnung des Zuschusses des Landes NRW auf insgesamt ca. 1,31 Mio. €.

Die Mindererträge für die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege sowie Verpflegungskosten belaufen sich unter Einrechnung des Zuschusses des Landes NRW auf ca. 1,32 Mio. €. Für Januar, Februar und April sind 50 % vorgesehen und für Mai 25 %. Die Verpflegungskosten werden ebenfalls nicht anteilig erstattet. Anders als bei den OGS-Beiträgen wurde vom Land NRW bisher weder ein Bewilligungsbescheid erlassen noch sind Zahlungen eingegangen.

Vergnügungssteuer

Weitere Haushaltsbelastungen ergeben sich aufgrund der aktuellen Prognose aus den angemeldeten Vergnügungssteuererträgen. Die Spielstätten unterliegen wie bereits im VI. Sachstandsbericht ausgeführt immer noch den allgemein geltenden Regelungen zu den Covid bedingten Einschränkungen. Ein Nachholungseffekt durch eine erhöhte Frequentierung der Spielstätten ist nach den nunmehr vorliegenden Auswertungen nicht erkennbar.

Der Planansatz von 2,6 Mio. € wird nach den bisher vorliegenden Informationen nicht erreicht. Die Prognose zum 31.12.2021 wird auf 1,1 Mio. € reduziert und es ergibt sich somit eine Minderung von 1,5 Mio. € gegenüber dem Planansatz.

Buß- und Verwarngelder

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr prognostiziert für das Geschäftsjahr 2021 weiterhin im Bereich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren Mindererträge in Höhe von insgesamt ca. 820.000 €. Aufgrund von Corona und der damit verbundenen Schließung von Geschäften in der Innenstadt wurden bisher weniger Parkverstöße festgestellt und weniger Erträge aus Parkgebühren erlöst.

Das Jahr 2021 wird, ähnlich wie das Jahr 2020, durch Mindererträge im Ruhenden Verkehr und bei den Allgemeinen Ordnungswidrigkeiten durch Mehrerträge angesichts der Corona-Pandemie geprägt. Aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen ist von Mindererträgen in Höhe von ca. 250.000 € auszugehen. Demgegenüber stehen Mehrerträge aus Bußgeldverfahren nach der CoronaSchVO in Höhe von ca. 250.000,00 €.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Abweichungen für die großen Steuerpositionen aus den Punkten 2.1 – 2.4:

| Kostenart | Plan | Prognose | Abweichung |
|-------------------------------|------------------|------------------|-----------------------|
| Grundsteuer A | 92.300,00 € | 92.300,00 € | 0,00 € |
| Grundsteuer B | 48.751.000,00 € | 49.100.000,00 € | 349.000,00 € |
| Gewerbesteuer | 145.000.000,00 € | 145.000.000,00 € | 0,00 € |
| Vergnügungssteuer | 2.600.000,00 € | 1.100.000,00 € | 1.500.000,00 € |
| Gemeindeanteil ESt | 85.725.000,00 € | 84.300.000,00 € | 1.425.000,00 € |
| Gemeindeanteil USt | 20.265.000,00 € | 20.117.000,00 € | 148.000,00 € |
| GewSt-Umlage | 20.300.000,00 € | 20.300.000,00 € | 0,00 € |
| Auswirkung = BELASTUNG | | | 2.724.000,00 € |

Abbildung 2: Zusammenfassung große Steuerpositionen

2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen

2.5.1 Bestellungen gesamt

Zum Stichtag 30.09.2021 wurden für das Geschäftsjahr 2021 bisher Bestellungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von insgesamt rund 18,16 Mio. € aufgegeben, davon wurden rund 17,81 Mio. € im konsumtiven und rund 0,35 Mio. € im investiven Bereich beauftragt. Pro Organisationseinheit teilen sich die aufgegebenen Gesamtbestellungen folgendermaßen auf:

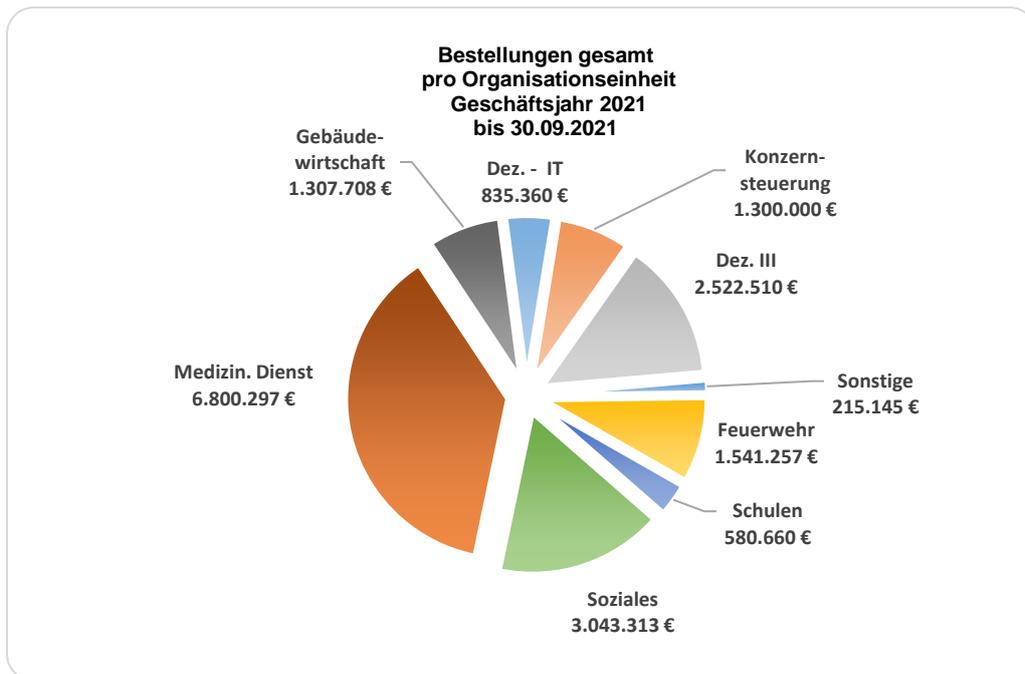


Abbildung 3: Bestellungen gesamt pro Organisationseinheit

2.5.2 Bestellungen konsumtiv

Bestellungen im konsumtiven Bereich werden überwiegend von den Fachbereichen Medizin. Dienst, Soziales und Dez. III getätigt. Das Gesamtvolumen im konsumtiven Bereich beträgt für das Geschäftsjahr 2021 rund 17,81 Mio. € per 30.09.2021.

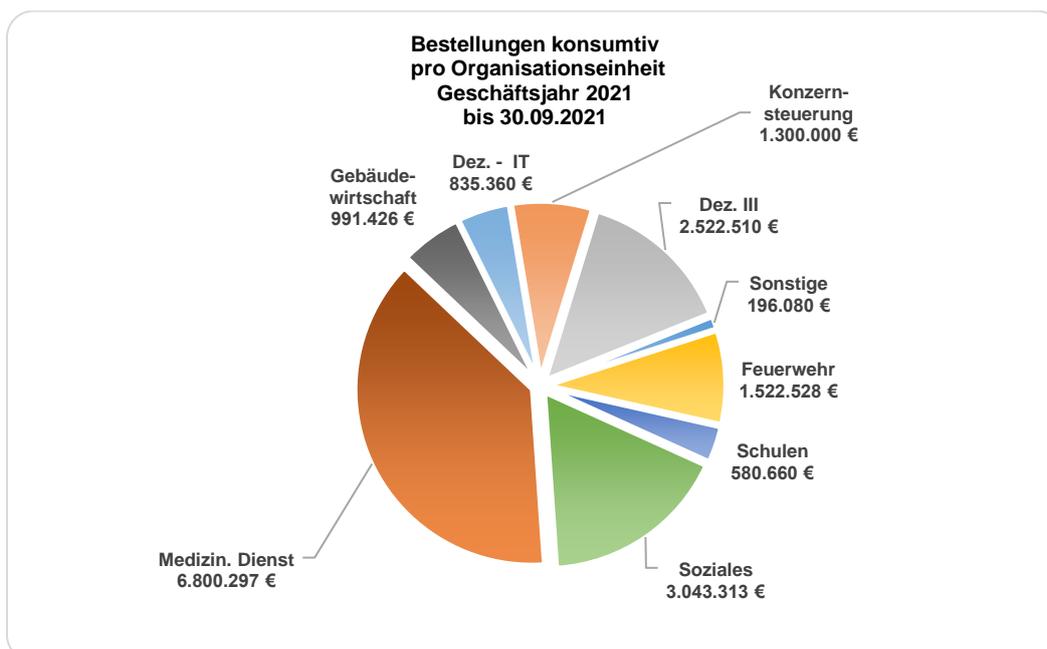


Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit

Hierbei wurden bisher die größten konsumtiven Einzelbestellungen bei der Stadt Leverkusen für das Betreiben des Impfzentrums, die Unterstützung des ÖPNV, dem vorbeugenden Infektionsschutz, Schutzausrüstung, Sicherheitsleistungen nach SodEG, der Unterstützung des Eigenbetriebes Sportpark sowie für Sicherheitsdienste aufgegeben.

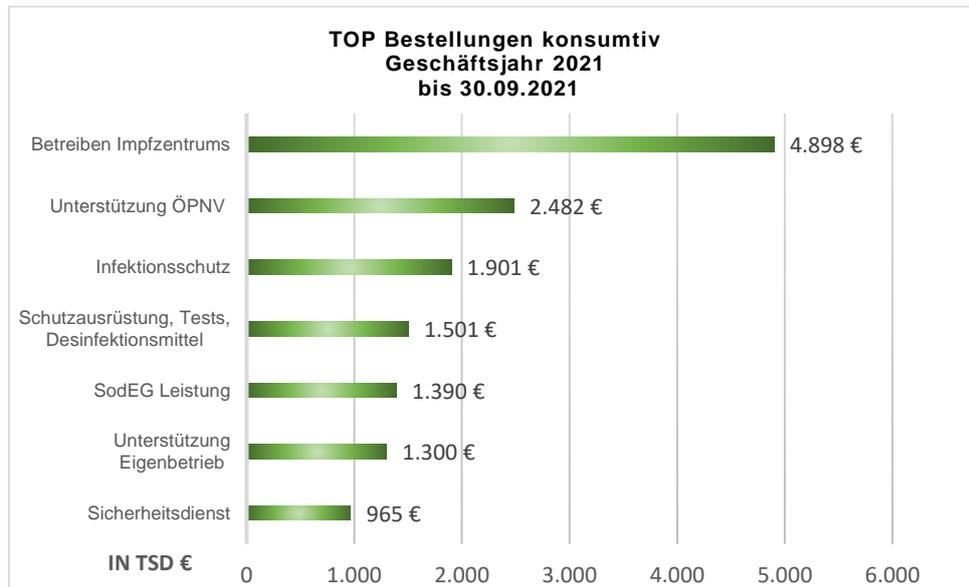


Abbildung 5: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen

Auf Ebene der Sachkonten zusammengefasst nach Ergebniszeilen stellen sich die Bestellungen wie folgt dar. In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind u. a. Bestellungen für das Betreiben des Impfzentrums, von Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln, Schnelltests und Sicherheitsdienste; in den sonstigen Aufwendungen sind u. a. die Bestellungen für die Unterstützung IT-Ausstattung; im Transferaufwand sind u. a. Bestellungen für Sicherstellungsleistung nach SodEG enthalten.

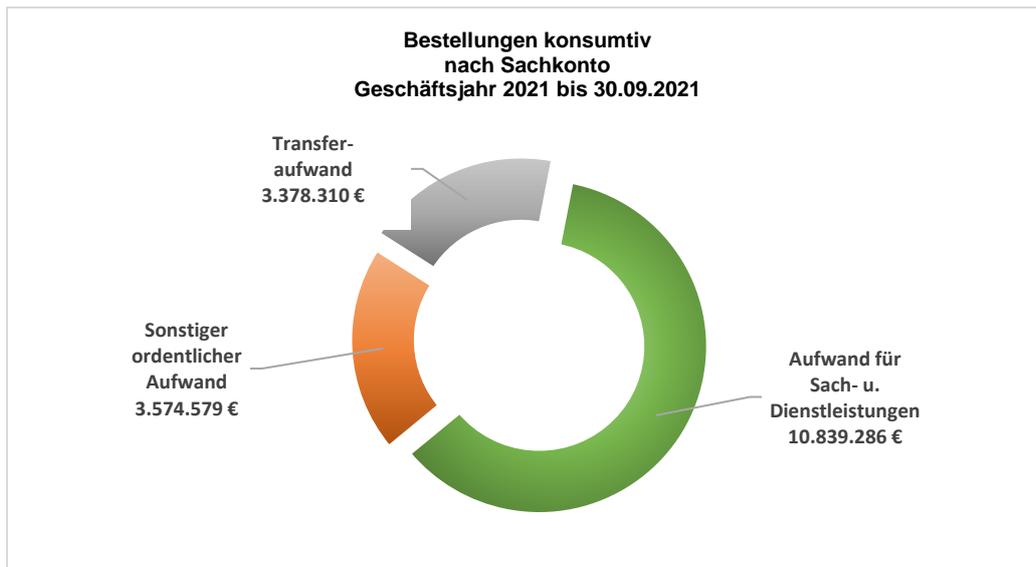


Abbildung 6: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste Bestellung wurde im Januar 2020 aufgegeben. Nachfolgend ist die Entwicklung der konsumtiven Bestellungen im Jahresverlauf bis September 2021 dargestellt.

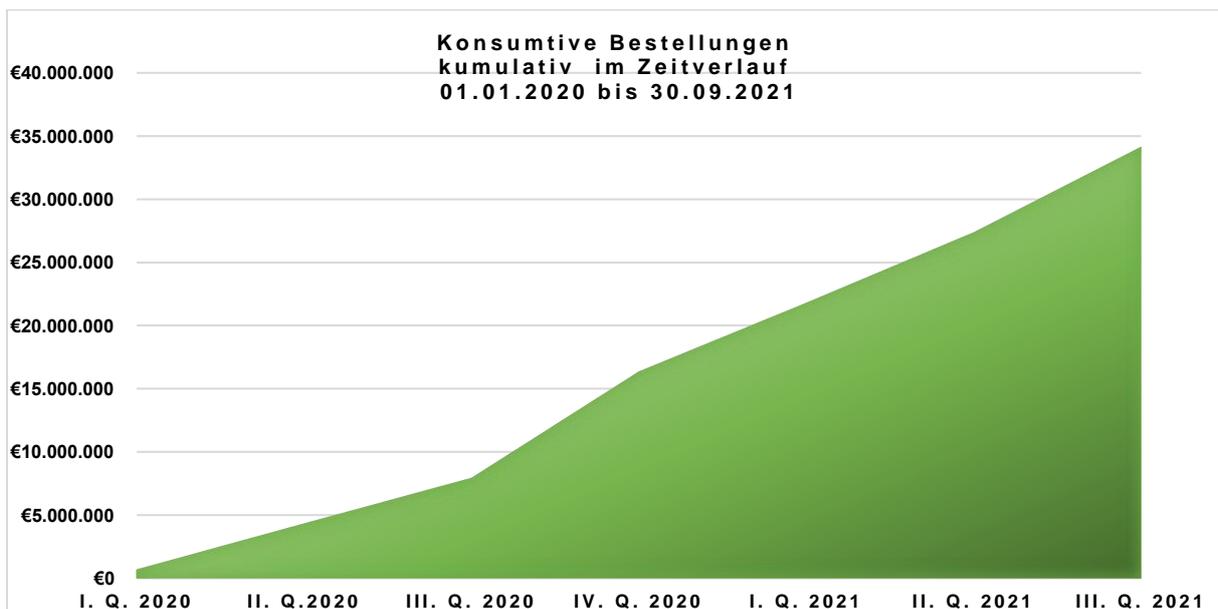


Abbildung 7: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

2.5.3 Bestellungen investiv

Im investiven Bereich tätigt der Fachbereich Gebäudewirtschaft die meisten investiven Bestellungen. Die investiven Bestellungen für das Geschäftsjahr 2021 belaufen sich auf insgesamt 354.000 € per 30. 09.2021.

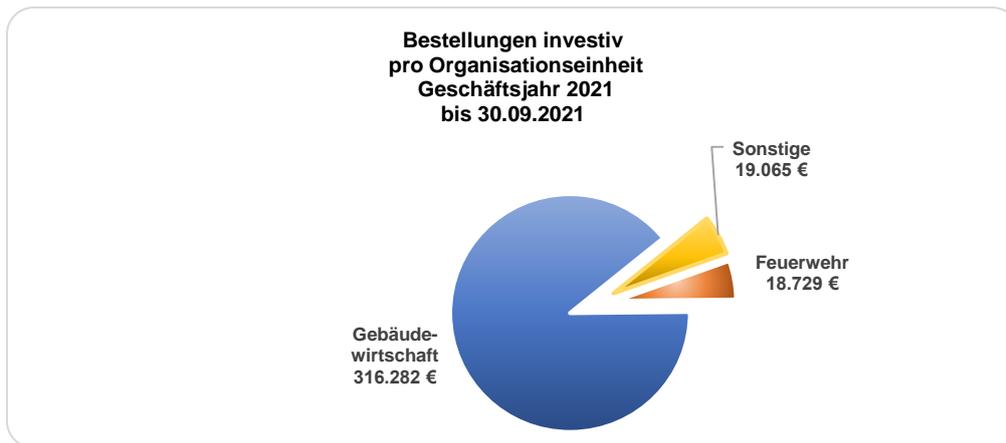


Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit

Es wurden investive Bestellungen für bauliche Veränderungen sowie Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenstände angelegt.

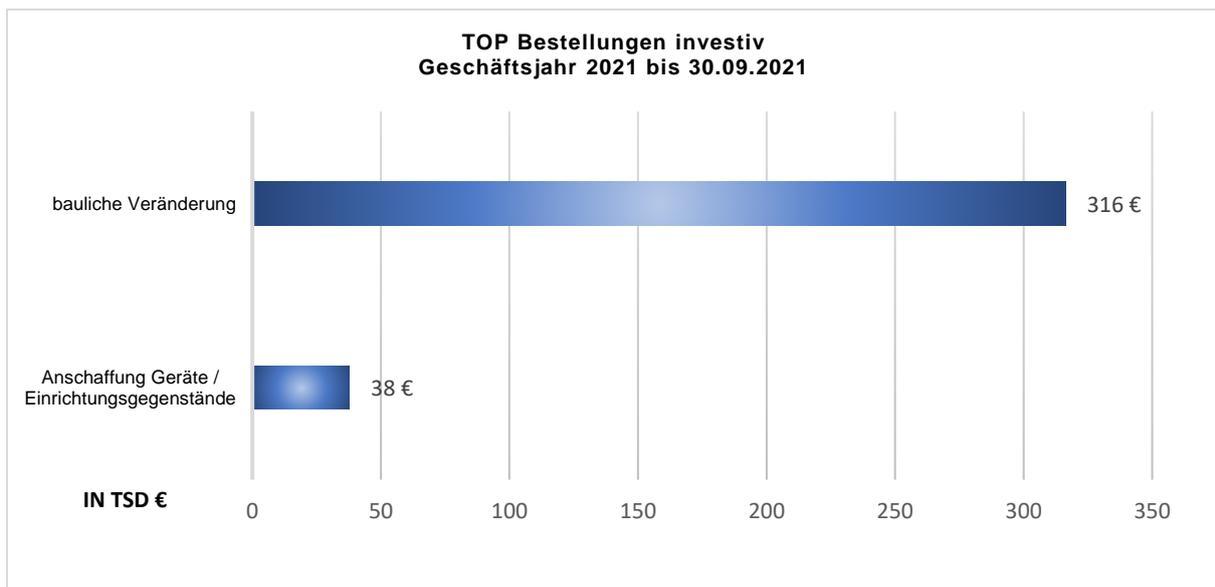


Abbildung 9: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen

Die größten Ausgaben im investiven Bereich betreffen die Positionen „Hochbaumaßnahmen“ und „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €“

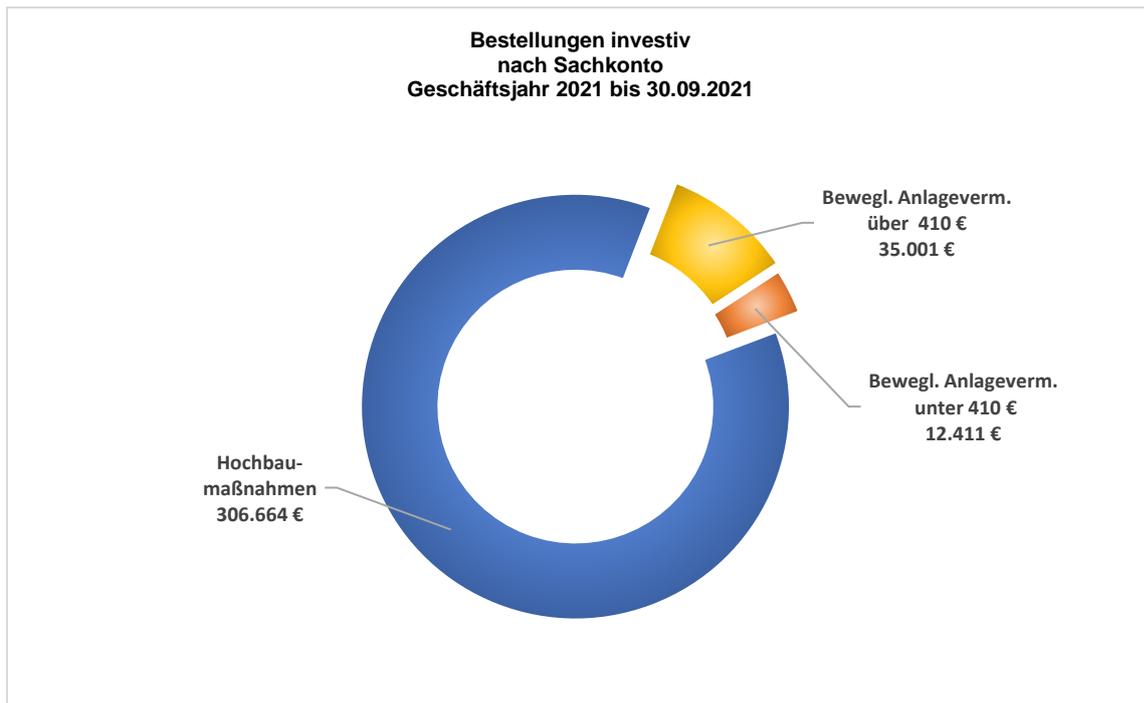


Abbildung 10: Investive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste investive Bestellung wurde im Januar 2020 angelegt. Nachfolgend ist die Entwicklung der Bestellungen von Januar 2020 bis September 2021 dargestellt.

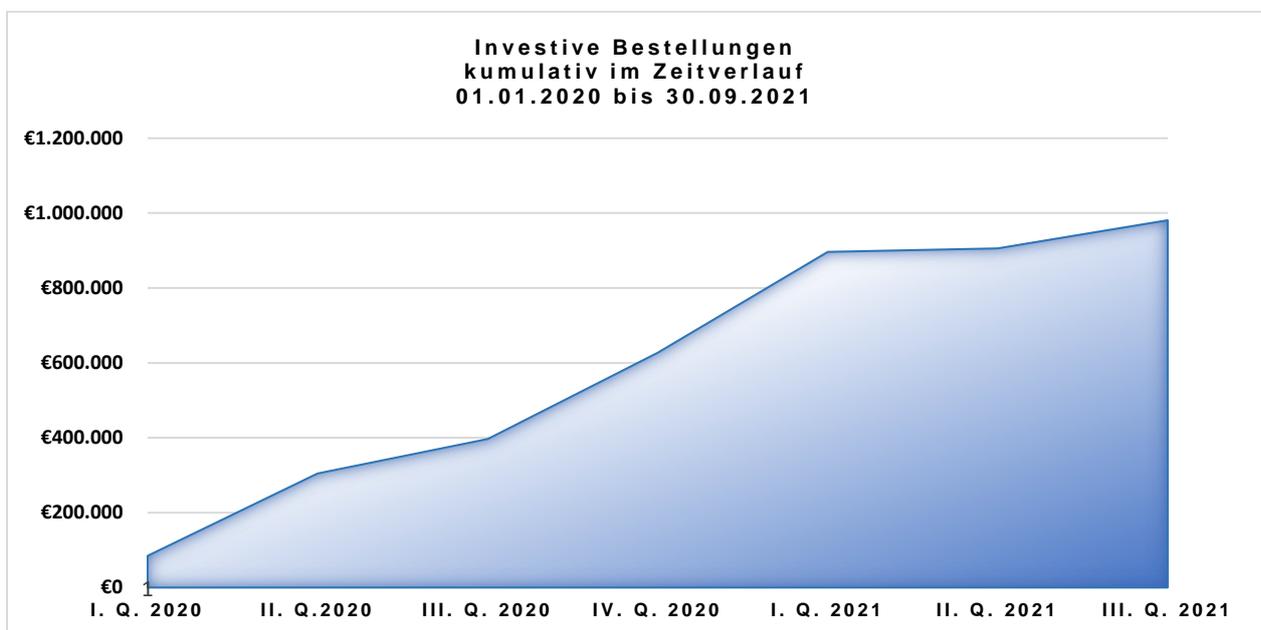


Abbildung 11: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

2.6. Corona bedingter Aufwand – Bilanzierungshilfe 2020 ff

Die Landesregierung hat mit Drucksache 17/14304 eine gesetzliche Anpassung der aktuellen haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Isolierung der Corona-Belastungen auch für das Haushaltsjahr 2022 angekündigt. Den Kommunen wird danach weiterhin das Recht eingeräumt, die Corona-Belastungen als außerordentlichen Ertrag zu erfassen und im Haushalt zu etatisieren. Diesem Ertrag wird aber im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ein aktiver Bilanzposten („Bilanzierungshilfe“) gegenübergestellt. Dieser Bilanzposten, auf dem alle Corona-Posten der Kommune zusammengefasst werden, wird ab dem Haushaltsjahr 2025 wertberichtigt. Für diese Wertberichtigung stehen der Kommune zwei Verfahren zur Auswahl:

a) Lineare Abschreibung der „Bilanzierungshilfe“ über längsten 50 Jahre gem. § 6 I NKF-CIG (mit der Option für außerplanmäßige Abschreibungen gem. Absatz III).

Dies hat zur Folge, dass ab dem Jahr 2025 eine jährliche Belastung in der Ergebnisplanung in Form eines Aufwands anzusetzen ist, der zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts (siehe § 75 II GO NRW) zu kompensieren ist.

Im HH-Plan 2021 sind Corona-Belastungen in Höhe von 47,882 Mio. € und im HH-Plan 2022 ca. 30,030 Mio. € geplant. Zusammen mit der gebuchten Bilanzierungshilfe im Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 51.087.637,87 € ergäbe das insgesamt einen aktiven Bilanzposten in Höhe von ca. 130 Mio. €.

Konkret bedeutet das für den Haushalt der Stadt Leverkusen, dass bei einer wahrscheinlichen „Bilanzierungshilfe“ i. H. v. 130 Mio. € ein Abschreibungsaufwand von 2,6 Mio. € jährlich über 50 Jahre zu etatisieren und auszugleichen ist!

b) Das einmalige Recht, bei der Aufstellung des Haushalts 2025 die „Bilanzierungshilfe“ ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Dies wiederum hat zur Folge, dass sich das Eigenkapital der Stadt Leverkusen um ca. 56 % verringern wird.

Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs

herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Siehe hierzu § 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29.09.2020.

Fazit: Die Kosten der Corona-Pandemie trägt die Stadt Leverkusen überwiegend allein und damit die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger.

2.7. Impfzentrum

Das zur Umsetzung der Impfkampagne errichtete Impfzentrum im Erholungshaus wurde zum 01.10.2021 geschlossen. Der Abbau und die Rückgabe des Gebäudes sind zwischenzeitlich erfolgt. Die Impfkampagne wird durch eine eingerichtete

Koordinierungseinheit mit mobilen Impfangeboten fortgeführt. Ferner erfolgen adressatengerechte Angebote, um die Impfquote weiter zu erhöhen. Ergänzt wird das Impfangebot im Stadtgebiet durch gezielte offene Impfangebote der bestehenden Schwerpunktpraxen.

3. Personalaufwendungen

Für Corona bedingte Rufbereitschaften und Arbeitseinsätze außerhalb des Arbeitszeitrahmens wurden per 30.09.2021 bisher 265.388,27 € ausgezahlt.

Weiterhin fallen laut Fachbereich Personal und Organisation aufgrund Corona für zusätzlich eingesetztes Personal Mehrkosten in Höhe von ca. 2,34 Mio. € an. Nur ein geringer Anteil hiervon wird durch das Land refinanziert. Dies führt zu einer weiteren Belastung des städtischen Haushalts.

Das Personal wird überwiegend an der Bürgerhotline und zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KPNV), als Alltagshelfer in der Kita, für das Programm „Aufholen nach Corona“ etc. eingesetzt.

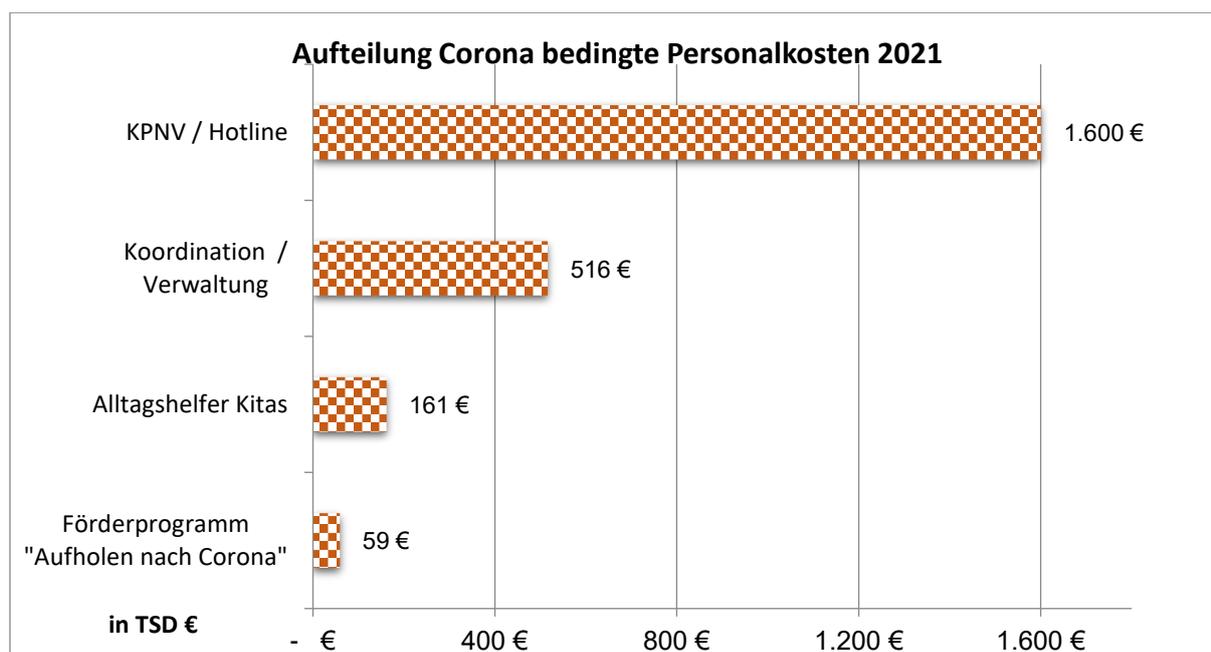


Abbildung 12: Aufteilung Corona bedingte Personalkosten

4. Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter

Seitens des Fachbereichs Konzernsteuerung erfolgt eine quartalsweise Prognoseabfrage zum Ergebnis. Hierbei werden gleichzeitig die Corona bedingten fiskalischen Auswirkungen abgefragt. In der Übersicht sind die Prognoseergebnisse pro Gesellschaft - sofern gemeldet - per 30.09.2021 dargestellt.

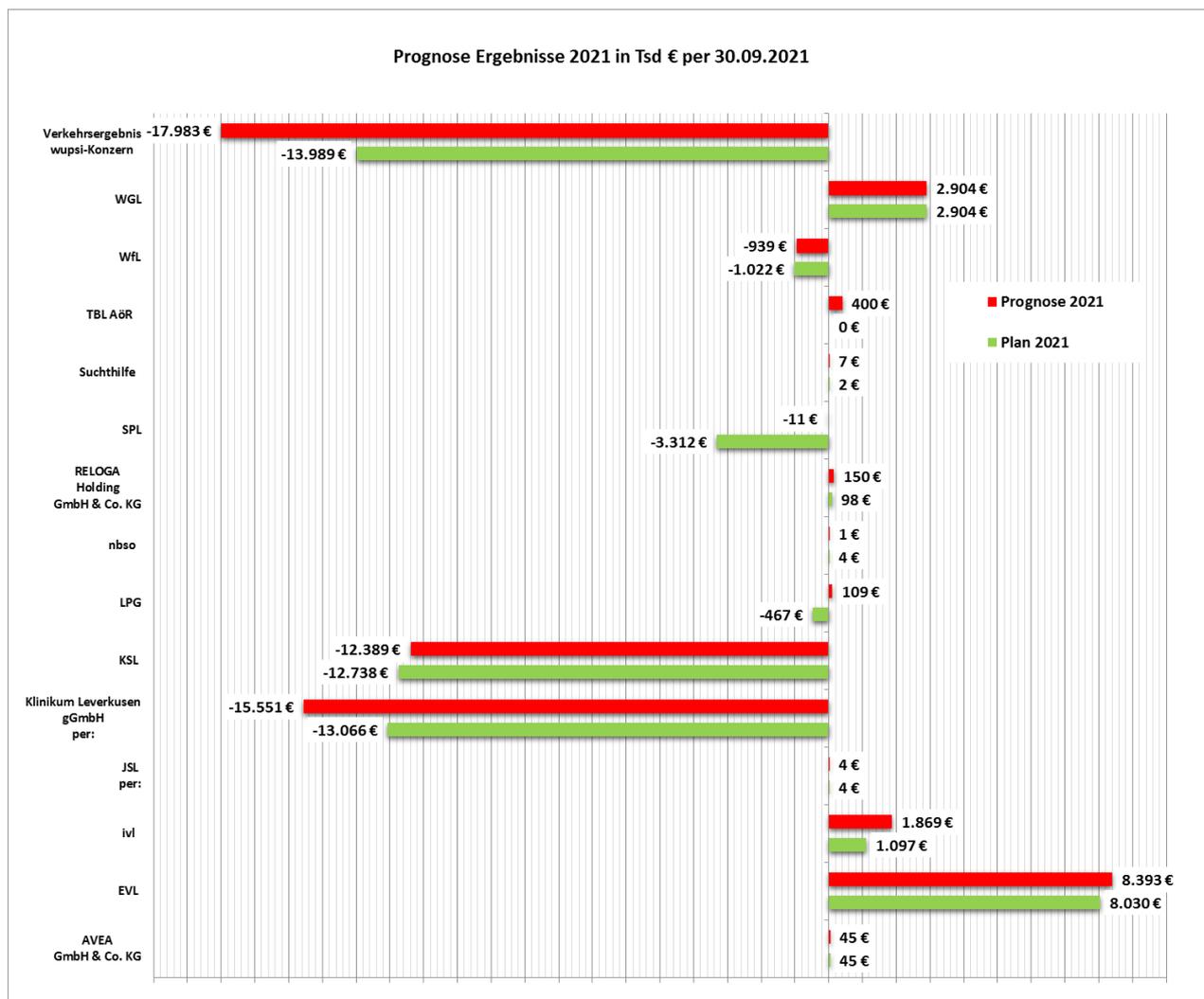


Abbildung 13: Prognose Ergebnis 2021 Gesellschaften

Zu einzelnen Unternehmen und Einrichtungen werden die folgenden Auswirkungen der Corona-Pandemie mitgeteilt:

Grundsätzliches:

Auszahlungen von Zuschüssen aufgrund der Corona-Pandemie sind bisher bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KSL und SPL (s. dortige Ausführungen) sowie beim Klinikum Leverkusen gGmbH vorgesehen. Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht vorgesehen, Unternehmen mit positivem Jahresergebnis die Corona bedingte Mindererträge/Mehraufwendungen auszugleichen. Bei einem negativen Jahresergebnis erfolgt ebenfalls kein entsprechender Ausgleich, soweit das Eigenkapital ausreichend ist, um den Verlust zu kompensieren. Sofern dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte, könnte ein Verlustausgleich in haushalts- und beihilferechtlicher Sicht geprüft werden.

AVEA/RELOGA:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 in Höhe von 1,9 Mio. € entfällt. Es erfolgt eine teilweise Kompensation durch eine Ausschüttung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG in Höhe von 1,286 Mio. €. Für das Jahr 2022 ist eine Ausschüttung der AVEA in Höhe von 1,6 Mio. € im Haushalt eingeplant.

Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL):

Aufgrund des guten Geschäftsverlaufs des Jahres 2020 ist die tatsächliche Ausschüttung mit 10,2 Mio. € (Anteil Stadt Leverkusen/SPL 5,1 Mio. €) um 2,2 Mio. € höher ausgefallen als geplant. Die geplante Ausschüttung im Jahr 2022 wird voraussichtlich in der geplanten Höhe erreicht.

Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (Ivl):

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 wurde und die geplante Ausschüttung im Jahr 2022 wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

Klinikum:

Der Ausgleich für Corona bedingte Erlösrückgänge für das Jahr 2021 wird auf 1,5 Mio. € geschätzt. Die verkürzte Zahlungsfrist der Krankenkassen wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

KulturStadt Leverkusen (KSL):

Eine detaillierte Aussage zu den Corona bedingten Auswirkungen auf die Erträge und Aufwendungen kann noch nicht abschließend erfolgen. Da die Pandemie im Verlauf des 2. Halbjahrs 2021 nicht mehr die negative Dynamik des Jahres 2020 und der 1. Jahreshälfte 2021 entwickelt, erscheint jedoch eine deutlich positivere finanzielle Entwicklung gegenüber der Planung des Zuschussbedarfs von Ende 2020 möglich. Nach der vorliegenden Spitzabrechnung der Corona bedingten Zuschüsse kommt es zu einer Rückerstattung in Höhe von 269.600 € für das Jahr 2020, wodurch der Haushalt der Kernverwaltung entlastet werden kann.

Nach derzeitiger Einschätzung, die allerdings zumindest einen konstanten/positiven Verlauf der Pandemie voraussetzt, könnte sich der aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ im Haushalt 2021 eingeplante zusätzliche Zuschussbedarf in Höhe von 2.270.000 € um rd. 800 T€ reduzieren.

Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH (LPG):

Umsatzeinbußen wirken sich unmittelbar auf das Eigenkapital der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH aus. Mit den Vorlagen Nrn. 2020/0191 und 2020/0258 wurde im Zuge der Beschlussfassung zur Gründung einer Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort (SWM) eine finanzielle Unterstützung der LPG i. H. v. 40.000 € monatlich ab April 2021 beschlossen. Die Leistung endet mit dem Eigentumsübergang der Ladenlokale in der City C. Darüber hinaus wurde mit Vorlage Nr. 2021/0447 entschieden, die Gesellschaft in 2021 mit weiteren Mitteln i. H. v. 680.000 € zu unterstützen. Davon wurden 500.000 € als einmaliger, allgemeiner Zuschuss gewährt und zum 10.03.2021 überwiesen. Die Zahlung von monatlich weiteren 20.000 € ab April 2021 endet ebenfalls mit dem Eigentumsübergang der Ladenlokale. Abhängig von der Summe des verbrauchten Eigenkapitals kann die LPG erneut auf Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen sein.

Sparkasse:

Die Ausschüttung der Sparkasse Leverkusen in 2021 reduziert sich Corona bedingt gegenüber der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 um rd. 500 T€ auf 750 T€. Für das Jahr 2022 ist eine Ausschüttung von 1,2 Mio. € eingeplant.

Sportpark Leverkusen (SPL):

Der Sportpark Leverkusen wird durch die Corona-Krise noch immer schwer getroffen. Insbesondere in den Geschäftsbereichen Bäder, Ostermann-Arena und Veranstaltungen kommt es auch weiterhin zu enormen Umsatzeinbußen. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass selbst die im Wirtschaftsplan 2021 prognostizierten Werte (der WP 2021 wurde unter Pandemiebedingungen aufgestellt) nicht zu realisieren sein werden. Aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ ist im Haushalt 2021 ein Corona bedingter Zuschuss in Höhe von 2.600.000 € eingeplant. Dieser wurde in der aktuellen Prognose entsprechend berücksichtigt.

Der SPL hat Mittel aus der vom Bund bereitgestellten außerordentlichen Wirtschaftshilfe für die Monate November und Dezember 2020 erhalten. Bei der Spitzabrechnung des Corona-Zuschusses, die zum Ende des Jahres 2021 erfolgt, wird die erhaltene Wirtschaftshilfe entsprechend berücksichtigt. Damit kann der Haushalt der Kernverwaltung entlastet werden.

Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort GmbH (SWM):

Die Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort GmbH (SWM) wurde mit Eintragung ins Handelsregister am 30.07.2021 gegründet. Aus dem städtischen Haushalt wurden der Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen hat, Mittel in Höhe von 100.000 € zur Anschubfinanzierung sowie 25.000 € als Stammkapital zur Verfügung gestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL):

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates der TBL wird der Konsolidierungsbetrag im Jahr 2021 in voller Höhe geleistet. Aufgrund der rückläufigen Ergebnisse ist für das Haushaltsjahr 2022 lediglich eine Ausschüttung in Höhe von 0,5 Mio. € vorgesehen.

Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL):

Aktuell wird ein gegenüber der Planung unveränderter Zuschussbedarf für das Jahr 2021 prognostiziert.

Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL):

Die Ausschüttung im Jahr 2021 wurde in der geplanten Höhe (7,878 Mio. €) bereits gezahlt. Die geplante Ausschüttung im Jahr 2022 wird voraussichtlich in voller Höhe (4,908 Mio. €) erreicht.

Wupsi:

Die in der Planung angenommene erwartete Entspannung der Corona-Pandemielage mit der Folge wieder steigender Fahrgastzahlen ist aktuell noch nicht eingetreten, was zu einer negativen Entwicklung im Bereich der Verkehrserlöse geführt hat. Trotz einer teilweisen Kompensation aufgrund sinkender Aufwendungen ist das prognostizierte Konzern-Verkehrsergebnis mit -17.983 T€ um rund 4 Mio. € schlechter als die ursprüngliche Planung. Der Anteil der Stadt Leverkusen erhöht sich um rund 2,4 Mio. € auf rund 10,7 Mio. €. Nach Aussage der Wupsi ist auf Basis der vorliegenden Informationen, insbesondere vom VRS bereitgestellten Prognosedaten zur Einnahmeentwicklung, mit Ausgleichszahlungen für die Wupsi von bis zu 7 Mio. € aus einem erneuten „ÖPNV-Rettungsschirm“ zu rechnen, mit denen der erhöhte Zuschussbedarf gedeckt werden kann.

5. Haushaltsrechtliche Maßnahmen

Durch die Verwaltung werden weiterhin alle haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, eine zeitnahe Mittelbereitstellung sowohl für Corona bedingte und damit außerordentlichen Finanzbedarf als auch für die „normalen“ Verwaltungsleistungen sicherzustellen. Seit Juli 2021 kommen noch die außerordentlichen Schäden in Zusammenhang mit der Flutkatastrophe dazu.

Da es sich bisher bei möglichen Kostenbeteiligungen durch Bund und Land überwiegend nur um „Absichtserklärungen“ handelt, wird der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt immer enger. Hier sind weiterhin die entsprechenden Mandatsträger und Interessenvertretungen gefordert, auf einen möglichst zeitnahen finanziellen Ausgleich durch den Bund bzw. das Land zu beharren.

6. Besonderheiten

Nach aktuellen Information wird die Landesregierung auch für den Haushaltsplan 2022 die entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen, die Corona bedingten Kosten im städtischen Haushalt isoliert darstellen zu können. Ebenso für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021. Bezüglich der fiskalischen Auswirkungen wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.6 verwiesen. Darüber hinaus gilt es abzuwarten, wie sich die Corona-Krise auf den kommunalen Finanzausgleich auswirkt. Es steht zu befürchten, dass sich die Corona-Krise in den jeweiligen Gesetzen zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022 (Gemeindefinanzierungsgesetz) durch eine verminderte Finanzausgleichsmasse niederschlägt.

7. Liquiditätskredite

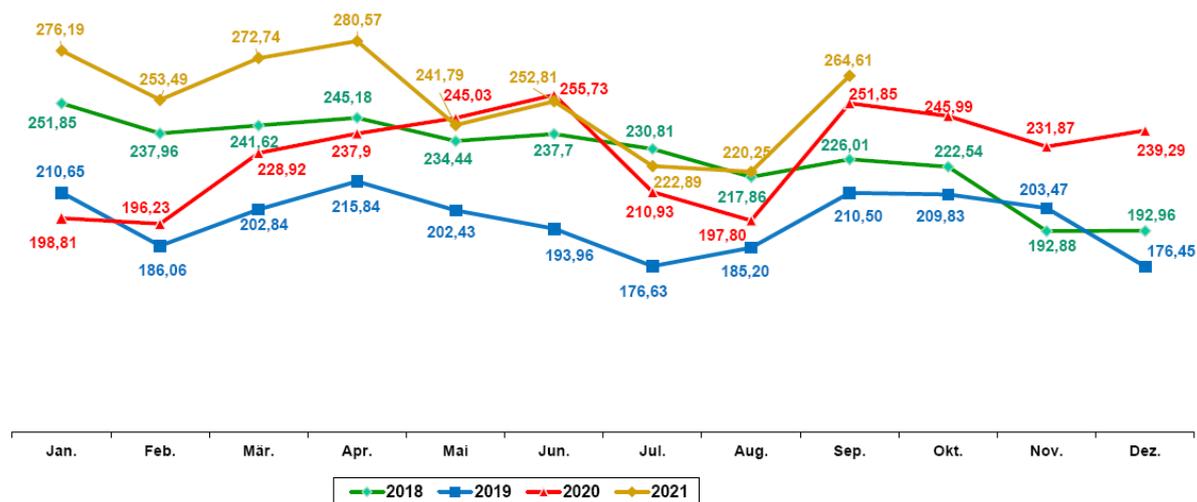
Beim Stand der Liquiditätskredite zum 30.09.2021 mit einem Betrag von 264,61 Mio. € (nur Kernverwaltung) ist festzustellen, dass dieser sich ungefähr auf Vorjahresniveau von 251,85 Mio. € bewegt und damit fortgesetzt die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie durch eine erhöhte Kreditaufnahme im Vergleich zu den Jahren vor 2020 deutlich macht.

Die Liquiditätsbeschaffung kann auch aktuell aufgrund der vorhandenen Überschussliquidität am Geldmarkt als relativ unproblematisch betrachtet werden und führt im Bereich der kurzfristigen Geldaufnahmen regelmäßig zu erhaltenen Negativzinsen oder Aufbewahrungsentgelten.

Per Haushaltssatzung ist für das Jahr 2021 weiterhin ein Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung auf maximal 350 Mio. € festgelegt.



Entwicklung der Liquiditätskredite in der Kernverwaltung in Mio. € im Vergleich 2018 bis 2021 per 30.09.2021



Zins- und Schuldenmanagement

Abbildung 14: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung